

Muster-Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege

zwischen
der Kindertagespflegeperson und
den Erziehungsberechtigten/Eltern
des betreuten Kindes

Herausgegeben vom
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.,
Schloßstraße 66, 70176 Stuttgart



Überarbeitet und ausgegeben vom
Tagesmütterverein Ulm e.V., Deinselsgasse 18, 89073 Ulm

(Stand 03/2022)

Hinweise zur Verwendung dieses Mustervertrages

Haftungsausschluss



Dieser Mustervertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Er ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur als Anregung dazu dienen, wie die typische Interessenlage zwischen den Vertragsparteien sachgerecht geregelt werden kann.

Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der/Die Verwender/in kann sich daher am zur Verfügung gestellten Mustervertrag orientieren, aber auch andere Formulierungen wählen.

Ob die in den Musterformulierungen enthaltenen Regelungen auf Sie und die mit Ihrer Arbeit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zutreffen, können nur Sie selbst entscheiden. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss deswegen im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich sind.

Trotz des Anspruchs auf Aktualität kann es sein, dass Angaben in diesem Mustervertrag nicht auf dem neuesten Stand sind. Die Verwendung des Mustervertrages - ganz oder in Teilen - entbindet den/die Verwender/in nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen oder Fragen rechtlicher Art haben, sollte eventuell fachkundiger Rat, z.B. bei einem/r Rechtsanwalt/-anwältin, eingeholt werden.

Der **Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.** und der **Tagesmütterverein Ulm e.V.** übernehmen keine Haftung für die Auswirkungen dieses Mustervertrages und der darin enthaltenen Formulierungen auf die Rechtspositionen der Vertragsparteien oder dafür, dass der mit dem Einsatz dieses Mustervertrages von dem/der Verwender/in bezweckte Erfolg tatsächlich eintritt. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Mustervertrag infolge rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen immer wieder überarbeitet, angepasst und aktualisiert wird. Stellen Sie sicher, dass Sie die neuste Auflage des Mustervertrages vorliegen haben, der den Besonderheiten der Förderung in Kindertagespflege im Stadtkreis Ulm Rechnung trägt und den aktuellen Stand der gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg zu den laufenden Geldleistungen berücksichtigt. Wir empfehlen Ihnen die Verwendung des Muster-Betreuungsvertrages in der jeweils aktuellen Fassung.

Vorbemerkungen

zu diesem Muster-Betreuungsvertrag



Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen,

der nachfolgende Muster-Betreuungsvertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären und zu regeln.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten einerseits und Kindertagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Bitte beachten Sie, dass aus diesem Vertrag keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen oder dem freien Träger der Jugendhilfe abgeleitet werden können!

Um Ihnen dabei behilflich zu sein, für Ihre individuellen Bedürfnisse angemessene Regelungen zu finden, sieht der Muster-Betreuungsvertrag an einigen Stellen **Regelungsalternativen** vor. Hier ist es **wichtig**, dass Sie sich als Vertragspartner für eine der Alternativen entscheiden und **das jeweils Zutreffende ankreuzen**.

Bitte beachten Sie, dass die Kindertagespflege **auf Antrag öffentlich gefördert** wird, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und nachgewiesen werden, § 23 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Auf Antrag kann eine **laufende Geldleistung** gewährt werden, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Ulm, festgelegt wird.

Zusätzlich zu der laufenden Geldleistung kann die Kindertagespflegeperson die **freiwilligen Leistungen** der Stadt Ulm beantragen. Werden diese bewilligt, so verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson **keine privaten Zuzahlungen** zu öffentlich geförderten Betreuungszeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu verlangen. **Anstelle** der freiwilligen Leistungen der Stadt Ulm kann die Kindertagespflegeperson von den Eltern/Erziehungsberechtigten für die Betreuung **private Zuzahlungen** für die vereinbarten Betreuungsstunden verlangen. Dies sollte im Betreuungsvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Dennoch können neben laufender Geldleistung und freiwilligen Leistungen **private Zahlungsverpflichtungen der Eltern/Erziehungsberechtigten** gegeben sein, nämlich dann, wenn **weitere, nicht öffentlich geförderte Betreuungszeiten und sonstige Betreuungsleistungen** der Kindertagespflegeperson vereinbart bzw. in Anspruch genommen werden. **Diese sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten privat zu vergüten und direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Private Zahlungen (Entgelt/Vergütung)** haben die **Eltern/Erziehungsberechtigten** auch dann zu leisten, wenn **die öffentliche Förderung nicht stattfindet oder wegfällt oder der Kindertagespflegeperson entstandene Auslagen zu erstatten sind**. Im Muster-Betreuungsvertrag sind für diese privaten Zahlungen ausdrücklich entsprechende Regelungen vorgesehen (*oft mit verschiedenen Alternativen zum Ankreuzen*).

Im **Muster-Betreuungsvertrag** finden sich die folgenden **Begriffe**:

- die **laufende Geldleistung** (§ 23 SGB VIII) der Stadt Ulm, deren Höhe sich nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages, des Städtetages und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales des Landes Baden-Württemberg richtet;
- die **freiwilligen Leistungen der Stadt Ulm**, die auf Antrag zusätzlich zur laufenden Geldleistung gewährt werden können;
- **private Zuzahlungen**, die die Kindertagespflegeperson **von den Eltern/Erziehungsberechtigten** zusätzlich zu einer laufenden Geldleistung verlangen kann, wenn die freiwilligen Leistungen nicht in Anspruch genommen oder nicht gewährt werden;
- **private Zahlungen (Vergütungen/Entgelte, Auslagenerstattungen)**, die die **Eltern/Erziehungsberechtigten** zu leisten haben, wenn kein Anspruch auf öffentliche Förderung besteht oder ein entsprechender Antrag bei der Stadt Ulm nicht gestellt wird, wenn die öffentliche Förderung nicht stattfindet oder wegfällt, wenn private Leistungen der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden oder ihr entstandene Auslagen zu erstatten sind.
- **öffentlich geförderte und nicht öffentlich geförderte Betreuungszeiten**; beide Formen der Finanzierung und Vergütung können nebeneinander vorkommen, so dass es in einem Kindertagespflegeverhältnis Betreuungszeiten geben kann, die
 - ✓ ... durch eine laufende Geldleistung und freiwillige Leistungen öffentlich gefördert werden,
 - ✓ ... nur durch eine laufende Geldleistung gefördert werden, ohne dass freiwillige Leistungen beantragt werden und für die daher zusätzlich private Zuzahlungen vereinbart werden können,
 - ✓ ... vollständig privat zu bezahlen sind, weil keine öffentliche Förderung stattfindet.

Für die **Gewährung der öffentlichen finanziellen Förderung (laufende Geldleistungen und freiwillige Leistungen)** ist die Antragstellung der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen sich hierzu möglichst **rechtzeitig** vor Beginn des Betreuungsverhältnisses das erforderliche Antragsformular beim Tagesmütterverein Ulm e.V. oder der Stadt Ulm abholen. Die Antragstellung bedarf auch der Unterschrift der Kindertagespflegeperson. **Frühestens** ab dem auf dem Antragsformular vermerkten Ausgabedatum kann die öffentliche Förderung bewilligt werden. Die Kindertagespflegeperson hat für jedes Betreuungsverhältnis anzugeben, ob **für die im Antrag angegebenen Betreuungsstunden** nur die **laufende Geldleistung** oder darüber hinaus auch die **freiwilligen Leistungen** beantragt werden.

Wichtig ist schließlich, dass Sie **zum Wohl des Kindes** zu einer intensiven **Zusammenarbeit** bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine **kontinuierliche und stabile Betreuung** zu erreichen. Zu einer am Kindeswohl orientierten Zusammenarbeit gehört bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses auch, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu unlösbaren Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragsparteien dringend angeraten, das **kostenfreie Beratungsangebot des Tagesmütterverein Ulm e.V.** in Anspruch zu nehmen.

Ihr Tagesmütterverein Ulm e.V.

Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

für selbständige Kindertagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen

- ✓ zur Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses in der Kindertagespflege, das größtenteils* oder vollständig **öffentlich gefördert** wird und ...
- ✓ für welches zusätzlich zur **laufenden Geldleistung** auch die **freiwilligen Leistungen der Stadt Ulm** beantragt werden, ...
- ✓ unter der Voraussetzung, dass bei deren Bewilligung **keine private Zuzahlung der Erziehungsberechtigten zu öffentlich geförderten Betreuungszeiten** verlangt bzw. gezahlt werden.
- ✓ ***Die Vergütung nicht öffentlich geförderter Betreuungszeiten und Leistungen sind von den Erziehungsberechtigten privat und direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.**

zwischen der Kindertagespflegeperson

Herrn/Frau

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Telefon Festnetz

Telefon mobil

- im Folgenden „Kindertagespflegeperson“ genannt -

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt erteilt am und ist gültig bis

und den Erziehungsberechtigten

Frau

Herrn

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Telefon Mutter

Festnetz: mobil:

Telefon Vater

Festnetz: mobil:

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

Sorgeberechtigt ist/sind: beide Erziehungsberechtigte nur die Mutter
 nur der Vater sonstige Person

Inhalt

- ▶ § 1 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und -umfang
- ▶ § 2 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn
- ▶ § 2a Nachweis über Masernschutz, § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ▶ § 3 Öffentliche Förderung in Kindertagespflege; Antrag auf laufende Geldleistung und freiwillige Leistungen der Stadt Ulm
- ▶ § 4 Betreuungsfreie Tage, Schließzeiten und Urlaub
- ▶ § 5 Ungeplante Ausfallzeiten und Krankheit des betreuten Kindes
- ▶ § 5a Ungeplante Ausfallzeiten und Krankheit der Kindertagespflegeperson
- ▶ § 6 Weitere Betreuungsleistungen
- ▶ § 7 Vergütung, private Zuzahlungen, Aufwendungsersatz
- ▶ § 8 Versicherungsschutz
- ▶ § 9 Leistungspflichten der Erziehungsberechtigten
- ▶ § 10 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien
- ▶ § 11 Beendigung des Betreuungsvertrags
- ▶ § 12 Verschwiegenheit und Datenschutz
- ▶ § 13 Gegenseitige Bevollmächtigung der Erziehungsberechtigten
- ▶ § 14 Schlussbestimmungen
- ▶ Platz für Vereinbarungen über nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

Anlagen zum Muster-Betreuungsvertrag

Hinweise und Haftungsausschluss

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Anlage 1 „Ärztliche Bescheinigung“

Anlage 2 „Vollmacht Notarztbesuche“

Anlage 3 „Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche“

Anlage 4 „Datenschutzrechtliche Informationen und Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten“

Anlage 5 „Informationen für den Tagesmütterverein Ulm e.V.“

§ 1 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und -umfang

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt regelmäßig zu den vereinbarten Zeiten in ihren privaten Räumen die Erziehung, Bildung und Betreuung für das nachfolgend benannte Kind:

Vor- und Nachname des Kindes:

geboren am

- (2) Das Betreuungsverhältnis **beginnt** mit dem **ersten Tag der Eingewöhnung**, und zwar am:

..... (Datum). Die Dauer der Eingewöhnung ist individuell unterschiedlich und kann wenige Stunden oder Tage bis hin zu mehreren Wochen dauern. Für die

letzten beiden Wochen der Eingewöhnung kann auf Antrag eine laufende Geldleistung gewährt werden (§ 3 des Vertrages). Die Vergütung für nicht öffentlich geförderte Betreuungszeiten während der Eingewöhnung haben die Erziehungsberechtigten selbst direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen (§ 7 des Vertrages).

- (3) Das Betreuungsverhältnis wird auf **unbestimmte** Zeit abgeschlossen.

Das Betreuungsverhältnis wird **befristet** abgeschlossen und **endet am**

..... (Datum).

Es wird eine **Probezeit vereinbart** bis zum (Datum), in der das Betreuungsverhältnis jederzeit mit einer **Frist von einer Woche schriftlich gekündigt** werden kann.

- (4) Das Kind wird an folgenden Wochentagen und zu folgenden Zeiten von der Kindertagespflegeperson zu betreut:

Montag von Uhr bis Uhr

Dienstag von Uhr bis Uhr

Mittwoch von Uhr bis Uhr

Donnerstag von Uhr bis Uhr

Freitag von Uhr bis Uhr

Samstag* von Uhr bis Uhr

Sonntag* von Uhr bis Uhr.

* Für eine **regelmäßige Betreuung an Wochenenden** können zusätzlich **freiwillige Leistungen** bei der Stadt Ulm beantragt werden (§ 3 des Vertrages).

- (5) Die Vertragsparteien treffen für die Betreuung **andere zeitliche Regelungen** (z.B. bei Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten):

.....

.....

- (6) **Änderungen der Betreuungszeiten** werden zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und sind dem Tagesmütterverein Ulm und der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten in die **Wohnung der Kindertagespflegepersonen gebracht** und dort wieder **abgeholt**, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist (z.B. Abholung von Kita/Kindergarten, Regelung bezüglich des Schulwegs etc.):

.....
.....

- (8) Zur **Abholung** sind neben den Erziehungsberechtigten die nachfolgend mit Namen, Vorname und Adresse aufgeführten Personen berechtigt:

.....
.....

Alle vorgenannten Personen müssen der Kindertagespflegeperson **persönlich bekannt** sein. Auf Bitten der Kindertagespflegeperson ist dieser vorab eine Kopie des Personalausweises dieser Personen auszuhändigen.

§ 2 **Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn, § 4 KiTaG**

Jedes Kind muss vor Betreuungsbeginn ärztlich untersucht werden (§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz).

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Erziehungsberechtigten übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages eine Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Untersuchung (**Anlage 1** „Ärztliche Bescheinigung“) vom (Datum).

alternativ:

- Die Erziehungsberechtigten werden die erforderliche ärztliche Untersuchung unverzüglich veranlassen und der Kindertagespflegeperson **vor** Beginn des Betreuungsverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung übergeben.

Ohne ärztliche Bescheinigung darf die Betreuung in der Kindertagespflege nicht beginnen!

§ 2a **Nachweis über bestehenden Masernschutz, § 20 Abs. 8 und 9 IfSG**

Jedes Kind muss vor **Betreuungsbeginn** entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern vorweisen, andernfalls darf das Kind nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden (§ 20 Abs. 8 i.V.m. § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz).

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Erziehungsberechtigten übergeben der Kindertagespflegeperson **mit** Abschluss dieses Betreuungsvertrages einen geeigneten Nachweis über den bestehenden Masernschutz (§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz).

alternativ:

- Die Erziehungsberechtigten werden erforderliche Maßnahmen unverzüglich veranlassen und der Kindertagespflegeperson **vor** Beginn des Betreuungsverhältnisses den erforderlichen Nachweis übergeben.

Ohne geeigneten Nachweis darf die Betreuung in der Kindertagespflege nicht beginnen!

§ 3 Öffentliche Förderung in Kindertagespflege; Antrag auf eine laufende Geldleistung und freiwillige Leistungen der Stadt Ulm

- (1) Die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten öffentlich gefördert werden (§ 23, § 24 Sozialgesetzbuch VIII). Die **öffentliche Förderung** umfasst eine **laufende Geldleistung** und zusätzliche **freiwillige Leistungen** der Stadt Ulm. **Die freiwilligen Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn keine privaten Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten zu öffentlich geförderten Betreuungszeiten verlangt bzw. gezahlt werden.**
- (2) **Nicht öffentlich geförderte Betreuungszeiten und Leistungen** der Kindertagespflegeperson werden mit den Erziehungsberechtigten **privat abgerechnet**; außerdem hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf **Ersatz ihrer Aufwendungen** (§ 670 BGB und § 7 des Vertrages).
- (3) Werden eine **laufende Geldleistung und freiwillige Leistungen** bewilligt, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bewilligungsbescheid der Stadt Ulm. Die Auszahlung in festgesetzter Höhe erfolgt **direkt an die Kindertagespflegeperson**. Wird der Antrag abgelehnt oder von den Erziehungsberechtigten zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die **Erziehungsberechtigten die Vergütung für die Betreuung** und für alle weiteren vereinbarten Leistungen in vollem Umfang selbst direkt an die **Kindertagespflegeperson zu zahlen; entsprechendes gilt, wenn nur ein Teil der beantragten Betreuungszeiten öffentlich gefördert wird** (§ 7 des Vertrages).

§ 4 Betreuungsfreie Tage; Schließzeiten und Urlaub

- (1) An **gesetzlichen Feiertagen** erfolgt grundsätzlich keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist (ggf. einschließlich Vergütung):

.....
.....

Für eine regelmäßige Betreuung an gesetzlichen Feiertagen können bei öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich **freiwillige Leistungen** beantragt werden (§ 3 des Vertrages).

Erfolgt die Feiertagsbetreuung nur ausnahmsweise oder unregelmäßig, so ist die Vergütung **von den Erziehungsberechtigten selbst zu zahlen** (§ 3 und § 7 des Vertrages).

- (2) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson vereinbaren die **betreuungsfreien Schließzeiten der Kindertagespflegestelle** und den **Urlaub** bei Beginn des Betreuungsverhältnisses wie folgt:

.....
.....

Während des Betreuungsverhältnisses stimmen die Vertragsparteien betreuungsfreie Tage, Schließ- und Urlaubszeiten für jedes neue Kalenderjahr rechtzeitig miteinander ab.

§ 5 a Ungeplante Ausfallzeiten und Krankheit des betreuten Kindes

- (1) Kann das **Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen** die Kindertagespflegeperson nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und die Betreuung des Kindes anderweitig zu organisieren.
- (2) Stellt die Kindertagespflegeperson fest, dass das **Kind so krank oder pflegebedürftig** ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (3) **Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen pro Jahr weitergewährt.** Haben die Vertragsparteien zusätzlich zu den öffentlich geförderten Betreuungszeiten weitere Betreuungszeiten und Leistungen vereinbart, die von den Erziehungsberechtigten privat gezahlt werden, **so haben die Erziehungsberechtigten die private Vergütung** für die Dauer der vorübergehenden Verhinderung des Kindes auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten **weiterzuzahlen** (§ 3 und § 7 des Vertrages).
- (4) Bei **länger andauernder Abwesenheit des Kindes** von insgesamt mehr als vier Wochen pro Jahr und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson **entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung.** Für die Zeit, in der die laufende Geldleistung nicht (mehr) gewährt wird, haben die **Erziehungsberechtigten** die komplette **Betreuung** auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten **selbst zu zahlen** und direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten (§ 3 und § 7 des Vertrages).

§ 5 b Ungeplante Ausfallzeiten und Krankheit der Kindertagespflegeperson

- (1) Ist die Kindertagespflegeperson gesundheitlich oder aus anderem wichtigen Grund **nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen**, hat sie dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, die über einzelne Tage hinausgehen, hat sie dem Tagesmütterverein Ulm und der Stadt Ulm mitzuteilen.

- (2) Bei **Verhinderung der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf** der Erziehungsberechtigten ... *(Zutreffendes bitte ankreuzen:)*
- wird die Betreuung von den Erziehungsberechtigten anderweitig organisiert.
- gilt folgende Vertretungsregelung oder sonstige Vereinbarung:
-
-
- (3) Ist die **Kindertagespflegeperson gesundheitlich oder aus anderem wichtigen Grund nicht in der Lage**, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, so wird die laufende Geldleistung **bis zu vier Wochen pro Jahr** (einschließlich etwaiger Urlaubs- und Schließzeiten der Kindertagespflegeperson) **weitergewährt**.
- (4) Etwas anderes gilt im **Vertretungsfall**. Wird die Betreuung des Kindes durch eine **Vertretungsperson mit gültiger Pflegeerlaubnis** übernommen, so **wird die laufende Geldleistung für die Dauer der Vertretung an diese ausbezahlt**. Die Kindertagespflegeperson kann für die Dauer der Vertretung, in der sie selbst keine laufende Geldleistung erhält, von den Erziehungsberechtigten keinen Ersatz für den Verdienstausschlag verlangen.

§ 6 Weitere Betreuungsleistungen

- (1) Gemäß dem Förderauftrag in der Kindertagespflege orientiert sich die Kindertagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am **Wohl und den Interessen des Kindes**. Sie achtet und berücksichtigt die **Rechte des Kindes**, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Erziehungsberechtigten diesbezüglich ab.
- (2) Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Kind die **alterstypischen Unternehmungen** durchführen; sie darf jedoch **nicht** *(Zutreffendes bitte ankreuzen:)*
- das Kind im PKW mitnehmen,
- das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen,
- mit dem Kind ein Hallen-/Freibad oder einen Badensee besuchen,
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen,

Sonstige **nicht genehmigte Aktivitäten**:

-
-

Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt Folgendes:

.....

.....

- (3) Besucht das Kind eine Schule, wird in Bezug auf Hausaufgaben und Lernen folgendes vereinbart (z.B. Erledigung der Hausaufgaben ja/nein, Lernen selbstständig/betreut durch Kindertagespflegeperson etc.):

.....

- (4) Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die folgenden **Mahlzeiten** (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Frühstück | <input type="checkbox"/> Mittagessen |
| <input type="checkbox"/> Abendessen | <input type="checkbox"/> Zwischenmahlzeit(en) |

Dabei wird es durch die Kindertagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist (*bitte ankreuzen bzw. ausfüllen*):

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> vegetarisch | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------------------|--------------------------------|

.....

- (5) Bei Vorliegen **gesundheitlicher Einschränkungen bzw. Erkrankungen des Kindes** sind diese von den Erziehungsberechtigten nachfolgend anzugeben. Nur wenn die Kindertagespflegeperson hiervon **Kenntnis** hat, kann sie bei der Betreuung des Kindes darauf Rücksicht nehmen und diesbezügliche Vorgaben der Erziehungsberechtigten beachten.

(*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- | | |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Allergie: | |
| <input type="checkbox"/> chronische Erkrankung: | |
| <input type="checkbox"/> Behinderung: | |
| <input type="checkbox"/> Epilepsie: | |
| <input type="checkbox"/> Diabetes: | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

(*Ergänzungen hierzu bitte auf einem gesonderten Blatt als Anlage zu diesem Vertrag!*)

- (6) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in **Notfällen** ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Tagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Pflaster aufkleben, Schwellungen kühlen etc.).

Im Falle eines **Zeckenbisses, Spreißels/Splitters oder Insektenstiches (Stachel)** darf die Kindertagespflegeperson diese/n beim Kind mittels eines geeigneten Hilfsmittels (Zeckenkarte bzw. Pinzette) entfernen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- | |
|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> nein |

- (7) Darüber hinaus obliegen die **Gabe von Medikamenten**, die **Durchführung von Arztbesuchen** sowie die **Veranlassung bestimmter ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen** den

Erziehungsberechtigten. Etwas anderes gilt nur in **Notfällen** (**Anlage 2** „Vollmacht Notarztbesuche“) sowie dann, wenn dies zuvor zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson **schriftlich vereinbart** wurde (**Anlage 3** „Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche“).

§ 7 Vergütung, private Zuzahlungen, Aufwendungsersatz

- (1) Für dieses Betreuungsverhältnis gilt (s. auch Seite 1 des Vertrages), dass bei **Bewilligung und Gewährung von öffentlichen Fördermitteln - laufender Geldleistung und freiwilliger Leistungen** (§ 3 des Vertrages) - **keine privaten Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten zu den öffentlich geförderten Betreuungszeiten** verlangt bzw. gezahlt werden dürfen. Ungeachtet dessen kann die Kindertagespflegeperson in den nachfolgend vorgesehenen Fällen eine **private Vergütung von den Erziehungsberechtigten** für nicht geförderte Betreuungszeiten **verlangen** (Abs. 2). Sie ist zudem berechtigt, **von den Erziehungsberechtigten Ersatz** der mit der Betreuung zusammenhängenden **Aufwendungen zu verlangen** (§ 670 BGB; siehe auch Abs. 4 und 5).
- (2) **Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Vergütung in Höhe von Euro je Betreuungsstunde an die Kindertagespflegeperson zu bezahlen**
 - (a) in allen Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis **nicht oder nicht mehr öffentlich gefördert** wird (§ 3 des Vertrags), z.B. bei ablehnendem Bescheid, unterbliebener bzw. verspäteter Antragstellung, Wegfall der laufenden Geldleistung, insbesondere bei längerer Abwesenheit des Kindes (§ 5a Abs. 4 des Vertrages), Abbruch der Betreuung etc.;
 - (b) für **eine über die vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten hinausgehende Betreuung**, die **nicht öffentlich gefördert** wird, z.B. bei zusätzlich privat vereinbarten Betreuungszeiten, bei verspäteter Abholung, bei unregelmäßigen Betreuungen an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, über Nacht, aufgrund individueller Absprachen oder sonstigen Gründen.
- (3) Über die von den Erziehungsberechtigten zu zahlende private Vergütung stellt die Kindertagespflegeperson **regelmäßig Rechnungen** aus.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erstatten der Kindertagespflegeperson die für die Verköstigung des Kindes (§ 6 Abs. 4 des Vertrages) anfallenden **Verpflegungskosten** als pauschales **Essensgeld** in Höhe von Euro je Betreuungstag.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben der Kindertagespflegeperson auf deren Nachweis insbesondere folgende im Zusammenhang mit der Betreuung entstandenen **Aufwendungen und Auslagen gesondert zu erstatten** (§ 670 BGB). *(Zutreffendes bitte ankreuzen:)*
 - Fahrtkosten:** Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder 0,35 Euro Kilometerpauschale bei Fahrten mit dem Pkw (z.B. bei Bringen und Abholen des Kindes)
 - Sonstige:**

Die Kindertagespflegeperson kann **von den Erziehungsberechtigten** die **Erstattung weiterer Auslagen** gegen Vorlage von Belegen **verlangen** (z.B. für Einkäufe, Besorgungen, Eintrittsgelder etc.).

(6) Für die aufgrund dieses Vertrages erbrachten und von der Kindertagespflegeperson abgerechneten Leistungen wird, sofern diese nicht nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei sind, gemäß § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung) keine Umsatzsteuer erhoben.

(7) Die von den Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu leistenden Zahlungen sind – ggf. als Abschlagszahlungen - **monatlich im Voraus**, spätestens jedoch **bis zum 5. des laufenden Monats, auf folgendes Konto zu überweisen:**

Kontoinhaber/in:

IBAN:

Bank:

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Ist die Kindertagespflegeperson Mitglied im Tagesmütterverein Ulm, so ist sie über dessen betriebliche (Sammel-)Haftpflichtversicherung mitversichert für die von ihr während ihrer Tätigkeit verursachten Schäden. Es gelten die Vereinbarungen zwischen der Haftpflichtversicherung und dem Tagesmütterverein Ulm als Versicherungsnehmer.
- (2) Das Kind ist während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson gesetzlich unfallversichert und - sind die Erziehungsberechtigten Mitglied im Tagesmütterverein Ulm - zusätzlich privat unfallversichert.

§ 9 Leistungspflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten stellen der Kindertagespflegeperson regelmäßig und -soweit erforderlich- in ausreichendem Umfang die nachfolgenden Gegenstände zur Verfügung:

- ✓ angemessene Bekleidung und Wechselkleidung für das Kind
- ✓ Windeln, Pflegemittel sowie
- ✓ ggf. Säuglingsnahrung, diätetische Lebensmittel oder besondere Kost sowie darüber hinaus
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kinderwagen

Kinder-/Reisebett

Hochstuhl

Autositz

Fahrradhelm

.....

§ 10 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson **arbeiten zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen** und **informieren sich gegenseitig** über alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Belange, über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können (z.B. aktueller Gesundheitszustand, medizinische Maßnahmen wie Impfungen, Veränderungen im persönlichen bzw. familiären Umfeld, Betreuung weiterer Kinder, Aufnahme eines Haustiers).

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag **endet, ohne** dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten **Erlaubnis zur Kindertagespflege**. Die Kindertagespflegeperson hat dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nach Ablauf der vereinbarten Probezeit sowie dann, wenn eine Probezeit nicht vereinbart ist (§ 1 Abs. 3 des Vertrages), kann der Betreuungsvertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt** werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung **vor Betreuungsbeginn** ist **ausgeschlossen**. Die Kündigungsfrist einer vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ausgesprochenen Kündigung beginnt frühestens mit dem vereinbarten Betreuungsbeginn zu laufen.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus **wichtigem Grund** bleibt davon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.
- (4) Bei einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Beendigung aus sonstigen Gründen sind beide Vertragsparteien verpflichtet, den Tagesmütterverein Ulm und die Stadt Ulm **unverzüglich zu informieren**.

§ 12 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien **bewahren** über alle Angelegenheiten, die den **persönlichen Lebensbereich** der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, und dem Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus **Stillschweigen**.
- (2) Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen, insbesondere zum Wohl des Kindes, die dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Tagesmütterverein Ulm mitgeteilt werden müssen, um die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfüllen zu können, sowie Angaben bei anderen Stellen (z.B. Versicherungsträgern und Finanzbehörden). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Mit diesem Vertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson **personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten und des ihr zur Betreuung anvertrauten Kindes**, die nur im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Kindertagespflege

verarbeitet oder von ihr zur Verarbeitung zugelassen werden (zu weiteren **datenschutzrechtlichen Informationen und Einwilligung der Erziehungsberechtigten** siehe **Anlage 4**).

§ 13 Gegenseitige Bevollmächtigung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten **bevollmächtigen sich gegenseitig** zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Betreuungsvertrags. Insofern sind Erklärungen eines Erziehungsberechtigten auch für den anderen Erziehungsberechtigten verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Erziehungsberechtigte rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Erziehungsberechtigten abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, **nicht** aber für Kündigungen der Erziehungsberechtigten sowie für Aufhebungsverträge.
- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach Zugang des Widerrufs abgegeben werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) **Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags** sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

Bitte beachten Sie Haftungsausschluss und Vorbemerkungen zu diesem Mustervertrag!

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Das Kind

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Anschrift

ist am (Datum der ärztlichen Untersuchung) aufgrund § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung von mir ärztlich untersucht worden.

Gegen den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung der Kindertagespflege (Kindertagespflegestelle) und die dortige Betreuung bestehen, soweit sich dies nach der ärztlichen Untersuchung erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.**
- medizinische Bedenken.**
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung der Kindertagespflege (Kindertagespflegestelle) werden mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und bei Bedarf auch mit der zuständigen Kindertagespflegeperson abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern/Erziehungsberechtigten wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

Bestehen keine medizinischen Bedenken gegen eine Betreuung des Kindes in Kindertagespflege, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die ärztliche Bescheinigung der Kindertagespflegeperson im Original vorzulegen und ihr eine Kopie für ihre Unterlagen auszuhändigen.

VOLLMACHT

für Notarztbesuche in dringenden Fällen

Hiermit beauftrage/n und bevollmächtige/n ich/wir

.....
Name der Mutter/Erziehungsberechtigten 1)

.....
Name des Vaters/Erziehungsberechtigten 2)

.....
Anschrift des Wohnorts

..... geb. am
Name des Kindes

Frau/ Herrn

.....
Name der Kindertagespflegeperson

.....
Adresse der Kindertagespflegestelle/des Wohnorts

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung bzw. sämtliche im wohlverstandenen Interesse des Kindes erforderlichen Handlungen zu veranlassen oder vornehmen zu lassen.

- Das Kind ist... selbst krankenversichert
 über die Mutter/Erziehungsberechtigte zu 1) krankenversichert
 über den Vater/Erziehungsberechtigter zu 2) krankenversichert

bei folgender Krankenversicherung:

Die Versichertennummer lautet:

(Bitte Kopie der Versichertenkarte sowie des Impfausweises beifügen!)

Ort, Datum

.....
Unterschrift Mutter/Erziehungsberechtigte zu 1)

.....
Unterschrift Vater/Erziehungsberechtigter zu 2)

Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche

für das

Kind
Vor-, Nachname und Geburtsdatum

zwischen den

Eltern/Erziehungsberechtigten
Vor- und Nachname

und der

Kindertagespflegeperson
Vor- und Nachname

1. Das Kind ist selbst über Vater-/Mutter krankenversichert

.....
Name des versicherten Elternteils (Hauptversicherte/r) Versicherten-Nummer

.....
Name der Krankenkasse Anschrift der Krankenkasse

2. Folgende Medikamente sind dem Kind regelmäßig wie folgt zu verabreichen:

.....
.....

3. Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin der Besuch der Kindertagespflege erfolgen kann, übernimmt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern/Erziehungsberechtigten.

4. Die Medikamente sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu besorgen und mit Originalverpackung und Packungsbeilage der Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Diese muss die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig auffordern, für Nachschub zu sorgen.

5. Die Kindertagespflegeperson begleitet das Kind bei Besuchen zur/zum

Kinderärztin/arzt (Name, Adresse)
.....

Zahnärztin/arzt (Name, Adresse)

.....

ggf. weitere/r Ärztin/Arzt (Name, Adresse)

.....

6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die entsprechenden Termine in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden der Kindertagespflegeperson die Versicherungsbestätigung der Krankenversicherung und ggf. die Versichertenkarte zur Verfügung zu stellen sowie eine aktuelle Kopie des Impfausweises des Kindes.

8. Die Kindertagespflegeperson haftet grundsätzlich nicht für gesundheitliche Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten von Arzneimitteln erleidet, die ihm die Kindertagespflegeperson auf Veranlassung und Anweisung der behandelnden Ärzte bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten verabreicht hat.

9. **Weitere Vereinbarungen:**

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

.....

.....

.....
Unterschrift(en) der Eltern/Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datenschutzrechtliche Informationen und Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten

Hiermit willige/n ich/wir – Erziehungsberechtigte - nach Art. 13 DSGVO ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten und die meines/unseres Kindes

Vor-, Familienname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Anschrift

im Rahmen der Betreuung durch die unten benannte Kindertagespflegeperson erhoben, erfasst, gespeichert und zur Erfüllung des Betreuungsvertrages verwendet werden.

Hinweis: Ohne Verarbeitung dieser Daten kann die Betreuung des Kindes (Vertragszweck) nicht durchgeführt werden.

Im Einzelnen werden die folgenden Daten erhoben:

Namen und, Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, ggf. Gesundheitsdaten des Kindes, , Angaben zu Personensorge- und Vertretungsrecht, ggf. Angaben zu Geschwisterkindern, soweit sie für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sind. Sollten weitere Daten erhoben werden sind diese hier zu benennen:

Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die betreuende Kindertagespflegeperson

Vor-, Familienname der Kindertagespflegeperson

Anschrift

E-Mail-Adresse und Telefonnummer

Die Kindertagespflegeperson **erhebt die o.a. personenbezogenen Daten** zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, der Beantragung öffentlicher Fördergelder für das Betreuungsverhältnis sowie zum Austausch mit den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Ohne Verarbeitung dieser Daten kann die Betreuung des Kindes (Vertragszweck) nicht durchgeführt werden.

Die **Rechtmäßigkeit der Datenerhebung** ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b), c) DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Sozialgesetzbuch X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz). Die Berechtigung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten („besondere Kategorien personenbezogener Daten“) ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO, § 22 BDSG. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind; mindestens setzt dies den Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflicht voraus.

Die **Weitergabe der personenbezogenen Daten** erfolgt nur an die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten im nachfolgend beschriebenen Umfang, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Betreuungsleistungen und ggf. die öffentlichen Förderleistungen dem Kind und den Eltern gegenüber zu erbringen, d.h. an folgende Stellen:

- ✓ an den Tagesmütterverein Ulm e.V., anerkannter Träger der freien Jugendhilfe,
- ✓ den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Ulm, Landkreis Ulm, Landkreis Neu-Ulm oder andere Wohnortgemeinde)
- ✓ an weitere mit der Durchführung der Betreuung in Kindertagespflege bzw. der öffentlichen Förderung befassten Stellen (Versicherungen, Steuer- und Rechtsberatungen) sowie
- ✓ zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form an die dafür zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (den Tagesmütterverein Ulm e.V., die statistischen Ämter der Länder und des Bundes, das Landesjugendamt/KVJS, die Stadt Ulm).

Im Hinblick auf die gespeicherten Daten haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson insbesondere das **Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bei Unrichtigkeit oder unzulässiger Speicherung sowie auf Beschränkung der Datenverarbeitung oder -übertragung**, soweit Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie haben außerdem ein **Beschwerderecht** bei der/m Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg: Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart (Hausanschrift) bzw. Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart (Postanschrift), Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Verarbeitung sowie mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die vorbenannten Stellen und zu den aufgeführten Zwecken einverstanden und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Angabe der Daten sowie die Abgabe der Einwilligungserklärung freiwillig erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zu einem Widerruf bleibt davon unberührt.

Diese Einwilligung gilt

- ✓ für das oben (Seite 1 dieser Erklärung) und unter § 1 (1) des Betreuungsvertrages namentlich aufgeführte Kind,
- ✓ bei gemeinsam Personensorgeberechtigten für:

Vor-, Familienname Elternteil 1 (in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Elternteil 1

Vor-, Familienname Elternteil 2 ((in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Elternteil 2

- ✓ bei alleinig Personensorgeberechtigten, die mit ihrer Unterschrift außerdem versichern, dass sie zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Kindes berechtigt sind, für:

Vor-, Familienname Elternteil (in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Elternteil

INFORMATIONEN FÜR DEN TAGESMÜTTERVEREIN ULM

(werden auch für die Jahres-Statistik der Kinder- und Jugendhilfe und die private Unfallversicherung benötigt)

zum **Betreuungsvertrag** in der Kindertagespflege vom _____ (Datum)

zwischen Kindertagespflegeperson: _____ (Name)

und **Eltern/Erziehungsberechtigt/en:** _____ (Name/n)

Anschrift: _____

Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils: ja nein

alleinerziehend: nein ja, Mutter ja, Vater

Betreuungsgrund: Eltern ... sind berufstätig/in Ausbildung sind auf Arbeitssuche

benötigen Entlastung sonstige Gründe

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache: Deutsch nicht Deutsch

Betreutes Kind: _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ (Datum)

Geschlecht: männlich weiblich divers ohne Angabe (nach Geburtsregister)

Betreuungsbeginn: _____ (Datum)

Betreuungsende (falls bereits bekannt): _____ (Datum)

Beendigungsgrund: _____ (z.B. Wechsel in Kita, Umzug, sonstiges)

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kind und Kindertagespflegeperson: Großeltern
 andere Verwandte nicht verwandt

Betreuungsumfang: (Bei wechselnden Betreuungszeiten, bitte nur die durchschnittliche Anzahl Betreuungsstunden und Betreuungstage pro Woche angeben*):					Verpflegung/Essen:		
	von	bis	von	bis	Frühstück	Mittag	Abend
Montag							
Dienstag							
Mittwoch							
Donnerstag							
Freitag							
Samstag							
Sonntag							
*Anzahl Betreuungsstunden pro Woche:							
*Anzahl Betreuungstage pro Woche:							

Die Betreuung in der Kindertagespflege wird öffentlich finanziell gefördert (laufende Geldleistungen):

ja nein beantragt

Zusätzlich zu diesem Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege besucht das Kind (nur eine Angabe möglich) ...

... eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte)

... eine weitere Kindertagespflegeperson

... eine Ganztageschule

... kein anderes Betreuungsarrangement

Das Kind besucht bereits die Schule: ja nein

Eltern sind Mitglied im Tagesmütterverein Ulm (private Unfallversicherung des Kindes): ja nein

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Kindertagespflegeperson